

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Frühförderstellen,
Heilpädagogischen Praxen,
Autismuszentren

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

nachrichtlich

Sozialämter in Westfalen-Lippe
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V.

Az.: 50 50 10

03.12.2020

Rundschreiben

- 1. Erstattung von Mehrkosten wegen Schutzmaßnahmen**
- 2. Zahlung von Zuschüssen nach dem SodEG**
- 3. Testung von Kindern bzw. Beschäftigten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat sich nach den Sommermonaten nunmehr wieder deutlich verschärft. Inzwischen ist ganz NRW Risikogebiet. Es geht jetzt darum, den notwendigen Schutz der Kinder und der Beschäftigten sicherzustellen und unter diesen Rahmenbedingungen möglichst weitgehende Teilhabe zu gewährleisten.

Auch wenn die Frühförderstellen von Regelungen zum Teil-Lockdown gemäß der Coronaschutzverordnung nicht unmittelbar betroffen sind, werden Eltern unter Umständen wieder zurückhaltend bei der Wahrnehmung Ihrer Angebote sein.

In Abstimmung mit dem LVR teile ich Ihnen deshalb folgende Regelungen für die Erstattung möglicher finanzieller Konsequenzen mit:

1. Erstattung von Mehrkosten wegen Schutzmaßnahmen

Unabweisbare Mehrkosten wegen Schutzmaßnahmen können weiterhin – zunächst bis zum 31.03.2021 – geltend gemacht werden.

Dafür gelten die mit Rundschreiben vom 11.08.2020 mitgeteilten Regelungen, die Sie im Internet unter <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/rundschreiben> einsehen können.

Die unabweisbaren Mehrkosten sind durch Rechnungen zu belegen.

2. Zahlung von Zuschüssen nach dem SodEG

Der Bundestag hat inzwischen das Sozialdienstleister-Entsündigungsgesetz bis 31.03.2021 verlängert (Art. 10 des am 05.11.2020 verabschiedeten Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII sowie des AsylbLG sowie weiterer Gesetze). Auf dieser Basis leistet der LWL weiterhin Zuschüsse zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur auf der Basis der in 2019 erhaltenen Zahlungen.

Zu den wenigen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen:

- a) Für den Zeitraum ab 01.01.2021 ist nach § 4 S. 5 SodEG ein neuer Antrag zu stellen. Dafür können die weiterhin im Internet unter <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/rundschreiben> zur Verfügung stehenden Antragsformulare genutzt werden.
- b) Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie nach § 3 Abs. 7 SodEG verpflichtet, die Beendigung von Beeinträchtigungen Ihres Geschäftsbetriebs mitzuteilen.

Dies gilt auch für derzeit laufende SodEG-Leistungen.

- c) Schließlich wird klargestellt, dass für das Verfahren die Regelungen des SGB X gelten.

Vorrangig ist weiterhin die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Dies wird auf der Basis einer pauschalierten Betrachtung in Abzug gebracht. Die Spitzabrechnung findet im nachträglichen Erstattungsverfahren statt.

Für die in 2020 gezahlten Ersatzleistungen werden wir das Erstattungsverfahren alsbald beginnen. Dazu erhalten Sie noch gesonderte Hinweise.

3. Testung von Kindern bzw. Beschäftigten

Seit Mitte Oktober haben Kinder und Beschäftigte in unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Testung.

Die näheren Einzelheiten sind in der Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und in der Allgemeinverfügung des Landes NRW zur TestV geregelt. Im Folgenden informieren wir Sie lediglich über die zentralen Regelungen.

- a) Nach § 3 der TestV haben u.a. geförderte Menschen mit Behinderung, Beschäftigte sowie sonstige Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen aufgehalten haben, einen Anspruch auf Testung, wenn sich dort in den letzten 10 Tagen vorher eine positiv getestete Person aufgehalten hat.

Den Anspruch haben auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen. Die Kosten für die Testungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

Zu den Einrichtungen nach § 3 TestV gehören neben u.a. ambulante Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 TestV). Dazu zählen auch Frühförderstellen.

- b) Nach § 4 der Testverordnung des BMG können u.a. Einrichtungen der (ambulanten) Eingliederungshilfe (also auch Frühförderstellen) ein Testkonzept erstellen, wonach auch asymptomatische Personen getestet werden. Für Frühförderstellen ist dies freiwillig.

Das Testkonzept ist dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen. 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt gilt das Konzept als genehmigt.

Wenn Sie sich zu einem Testkonzept entscheiden, müssen Sie bei den geförderten Kindern und bei Beschäftigten ein tägliches Symptom-Monitoring vornehmen. Außerdem müssen Sie regelmäßig PoC-Antigen-Tests durch grundlegend medizinisch oder pflegerisch qualifiziertes und zusätzlich geschultes Personal durchführen. Die PoC-Tests müssen sie sich selbst beschaffen, die Kosten für die Tests können gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Außerdem ist im Konzept darzustellen, in welchen Abständen Sie regelmäßige PoC-Tests durchführen. Die weiteren Inhalte eines Testkonzepts sind in der Anlage zur Allgemeinverfügung zur TestV geregelt.

Über die Erstattung der durch die Testungen möglicherweise entstehenden Kosten werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Zu dieser Frage finden derzeit noch Gespräche zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus-Heinrich Dreyer